

Allgemeine Bedingungen der First Cash Solution GmbH (1cs) als Vermittler für und im Namen der Volksbank in der Ortenau eG für die Akzeptanz und Abrechnung von Mastercard- / Maestro- / VISA- / VISA Electron- / V PAY- / Diners Club International- / UnionPay International- / und JCB International-Karten.

## 1. Akzeptanz der Karten

1.1. Sofern zwischen dem Vertragspartner und der 1cs die Akzeptanz und Abrechnung von Kartenprodukten vereinbart wurde, verpflichtet sich der Vertragspartner und ist berechtigt, jedem Verbraucher, der eine auf seinen Namen lautende Mastercard- / Maestro- / VISA- / V PAY- / Diners Club International- / UnionPay International- / oder JCB International-Karte (im Folgenden „Kreditkarte“ oder „Karte“) vorlegt (im Folgenden „Karteninhaber“) und sich ordnungsgemäß legitimiert (Ziff. 3.1 d), ohne Barzahlung alle vom Vertragspartner angebotenen Waren und/oder Leistungen unter Akzeptanz der Karte als Zahlungsdienst zu liefern oder zu erbringen. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatz abhängig gemacht werden. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, Zahlungsaufträge zu akzeptieren und einzureichen, wenn der Standort der Kartenakzeptanz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt.

1.2. Das Recht nach Ziffer 1.1, Kredit- bzw. Debitkartenzahlungen zu akzeptieren, erhält der Vertragspartner von der 1cs vorbehaltlich einer Risikoprüfung durch die 1cs und die Kartenorganisationen. Aufgrund der Risikoprüfung kann es zu einer Ablehnung einzelner Kartenakzeptanzen kommen. Die 1cs ist in diesem Fall berechtigt, den Leistungsumfang des Servicevertrags über die Kartenakzeptanz zu ändern. Ziffer 27 findet entsprechende Anwendung.

1.3. Die 1cs ist berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumständen (Auszahlungsstopp und Transaktionsperre) zu verlangen, insbesondere wenn Mastercard, VISA oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder ein Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. Ziff. 23.3) oder ein Missbrauchsverdacht besteht.

1.4. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, alle Kartenprodukte einer Kartenorganisation zu akzeptieren, wenn er die Akzeptanz des Zahlungssystems einer Kreditkartenorganisation wünscht.

1.5. Der Vertragspartner wird zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Kartenzahlungsverkehrs ein POS-Gerät (am Point of Sale zugelassenes Endgerät gem. Ziff. 9) im Kassensbereich einrichten und/oder einen Imprinter bereitstellen.

1.6. Der Vertragspartner darf von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte nur dann ein zusätzliches Entgelt verlangen („Surcharging“), wenn er § 270a BGB, § 312a Abs. 4 BGB sowie die weiteren gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung eines solchen Entgelts beachtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch gegenüber der 1cs zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Karteninhaber.

1.7. Beabsichtigt der Vertragspartner, von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte ein Surcharging zu verlangen, ist dies gegenüber dem Karteninhaber vorab ausdrücklich anzuzeigen und zu vereinbaren und setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der 1cs voraus, um dieses zusätzliche Entgelt des Händlers auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abwickeln zu können.

## 2. Processing

Die technische Abwicklung (Processing) des Händlergeschäfts (Acquiring) erfolgt durch den von der 1cs beauftragten Processor (SIX Group AG, Zürich (CH)).

## 3. Schuldversprechen

3.1. Die 1cs gibt gegenüber dem Vertragspartner ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe des von dem Karteninhaber zugunsten des Vertragspartners angewiesenen Geldbetrags ab, wenn

a) der Vertragspartner im Regelfall am Transaktionstag, spätestens jedoch innerhalb einer Einreichungsfrist von zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Transaktionsdatum einen Transaktionsdatensatz (unter Beachtung von Ziff. 3.1. h) mittels eines POS-Gerätes gem. Ziff. 9 an den Processor übermittelt hat oder – unter Beachtung von Ziff. 3.1. g) und h) – innerhalb von sechs Kalendertagen einen manuellen Belastungsbeleg eingereicht hat (nachfolgend zusammen „Transaktionseinreichung“ genannt);

b) dem Vertragspartner die Karte während des Bezahlvorgangs („Transaktion“) physisch vorlag und die Kartendaten nicht im Wege eines Fernabsatzgeschäftes (z.B. schriftlich, telefonisch, mittels Internet oder per E-Mail) an den Vertragspartner übermittelt wurden; für die Akzeptanz von Transaktionen im Fernabsatzgeschäft bedarf es einer eigenständigen Vereinbarung;

c) die dem Vertragspartner physisch vorgelegte Karte nicht erkennbar durch den Karteninhaber oder Dritte verändert worden ist;

d) der Karteninhaber den Belastungsbeleg in Gegenwart des Vertragspartners übereinstimmend mit dem Namenszug auf der Karte unterzeichnet hat (Legitimationsprüfung) und sich der Vertragspartner von der Identität des Unterzeichners durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes überzeugt und die Ausweisnummer auf dem Belastungsbeleg notiert hat; sofern die Karte ein Foto des Karteninhabers enthält, genügt es, den Unterzeichner des Belastungsbeleges anhand dieses Fotos zu identifizieren; alternativ kann sich der Inhaber einer Karte mit EMV-Chip – wenn er durch das POS-Gerät aufgefordert wird – auch mittels Eingabe der korrekten PIN identifizieren. Bei einer Karte mit EMV-Chip muss dieses Verfahren gewählt werden. Karteninhaber von Maestro- und V PAY-Karten müssen immer über die Eingabe der korrekten PIN identifiziert werden;

e) der Belastungsbeleg während der auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdauer der verwendeten Kreditkarte erstellt wurde;

f) der Vertragspartner die Transaktion zeitgleich elektronisch und online über ein POS-Gerät – unter Beachtung der allgemeinen Bedienungsanleitung des Herstellers – autorisiert und einreicht und dabei das vereinbarte Floorlimit (Ziff. 6) und bei der Erstellung des elektronischen Belastungsbelegs Ziff. 9 beachtet hat. Es bedarf unabhängig vom Transaktionsbetrag immer einer Autorisierung, die elektronisch über das POS-Gerät durchgeführt wird, es sei denn, dass bei Einrichtung des POS-Gerätes andere Vereinbarungen in Schriftform getroffen wurden. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das POS-Gerät ohne Auslesen des Chips der Karte ist nicht zulässig, sofern die 1cs dies nicht vorab schriftlich genehmigt hat oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu ausnahmsweise berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, V PAY- und/oder hat der Karteninhaber zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am POS-Gerät eingeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit Maestro-, V PAY- und/oder UnionPay International-Karten auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Bei der Autorisierung von UnionPay-Kartenumständen ist darüber hinaus nach Eingabe der PIN und Freigabe durch das Terminal der Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen;

g) der Vertragspartner ausschließlich im Fall einer Betriebsstörung des POS Gerätes oder des POS-Karten-Kassensystems die Transaktion – mit Ausnahme von Transakti-

onen unter Akzeptanz von UnionPay-Kreditkarten – mittels eines manuell erstellten Belastungsbelegs eingereicht und dabei Ziff. 6 beachtet hat und die Nummer des Personalausweises des Karteninhabers auf dem Belastungsbeleg vermerkt wurde;

h) auf dem elektronisch oder manuell erstellten Belastungsbeleg folgende Transaktionsdaten vollständig und lesbar ersichtlich sind:

- die auf der Kreditkarte bzw. deren Chip gespeicherten Daten oder die auf der Karte sichtbaren Daten (Kartennummer, Vor- und Nachname des Karteninhabers und das Gültigkeitsdatum der Karte),
- der Bruttobetrag (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (USt.) = Gesamtrechnungsbetrag) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in Euro (sofern nichts anderes vereinbart, siehe Ziff. 11), wobei der Bruttobetrag dem Transaktionsbetrag entsprechen muss und nicht auf mehrere Kartentransaktionen aufgeteilt werden darf (Splittingverbot) – eine Kombination von Barzahlung und Kartenzahlung ist jedoch zulässig. Übersteigt der Bruttobetrag aller Transaktionen, die am gleichen Geschäftstag mit derselben VISA- oder Mastercard- oder einer anderen Kreditkarte vorgenommen werden, den festgelegten Höchstbetrag (Floorlimit), so hat der Vertragspartner vor Ausstellung des Belegs die Autorisierung des Processors telefonisch, elektronisch oder auf sonstige Weise einzuholen,
- das Datum der Transaktion und der Erstellung des Belastungsbelegs bzw. des Transaktionsdatensatzes,
- Firma, Adresse (in der Servicevereinbarung genannte Anschrift bzw. Firmenanschrift, für die die Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz geschlossen wird oder die der 1cs mitgeteilte Filialadresse des Vertragspartners) und VU-Nummer (Ziff. 5) des Vertragspartners,
- Autorisierungsnummer: Der Vertragspartner kann sich auf die Autorisierung nur berufen, wenn er die bei der Autorisierung mitgeteilte Nummer auf dem Belastungsbeleg eingetragen hat bzw. diese auf dem vom Drucker ausgedruckten Beleg ausgedruckt ist und die weiteren Bedingungen eingehalten sind,
- die Unterschrift des Karteninhabers, welche mit der Unterschrift auf der Kartenrückseite übereinstimmt (Legitimationsprüfung). Die Unterschrift auf einem mittels POS-Gerät generierten Belastungsbeleg (= elektronisch erstellt) kann entfallen, wenn sich der Inhaber einer Karte mit EMV-Chip – wenn er durch das POS-Gerät aufgefordert wird – durch Eingabe der korrekten PIN identifiziert. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden;

i) der Vertragspartner keine Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Belastungsbeleg oder des Transaktionsdatensatzes nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber vorgenommen hat. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Belastungsbelegs sind mindestens die Ziffern-Positionen 7-12 der Kartennummer durch die Schriftzeichen \*, #, x oder derart unkenntlich zu machen;

j) der Vertragspartner mit dem Karteninhaber keine widerrechtlichen Zahlungen vereinbart hat, für die vertragliche Widerrufsrechte vereinbart wurden, die zeitlich oder inhaltlich über etwaige anwendbare gesetzliche Widerrufsrechte hinausgehen;

k) die abzurechnende Forderung nicht auf gesetz- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht (z. B. Glücksspiel, Lotto oder ähnliche Veranstaltungen, Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrecht oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten, es sei denn, die 1cs hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt), insbesondere wenn nicht gegen nationalstaatlich zwingende Verbote, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten verstoßen wird;

l) die abzurechnende Forderung nicht doppelt eingereicht wurde;

m) der Vertragspartner die für die jeweilige Branche geltenden branchenspezifischen Sonderbedingungen eingehalten hat;

n) die abzurechnende Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber in dem Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und nicht von einem Dritten begründet wurde und auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung erbracht wurde;

o) mit der Kartenzahlung nicht vorausgegangene Kartenzahlungsversuche ersetzt werden sollen oder wenn mittels der Karte die Einlösung notleidender Schecks erfolgen soll;

p) die Zahlungsforderung das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen der in der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz genannten Branche oder des Sponsors des Vertragspartners ist und es sich nicht um eine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Lieferung oder Leistung, insbesondere nicht um eine Kreditgewährung handelt, und die Zahlung nicht der Erfüllung einer bereits bestehenden offenen Forderung, für welche die Kartenzahlung ursprünglich nicht vereinbart war, oder dem Rückgriff wegen eines nicht einlöslichen Schecks dient;

q) der Vertragspartner seinen Pflichten zur Missbrauchsbekämpfung nachgekommen ist, sich nicht leichtfertig sich aufdrängenden oder offensichtlichen Missbrauchsverdachtsmomenten (Ziff. 17) verschlossen hat und die verwendete Kreditkarte dem Vertragspartner gegenüber nicht für ungültig erklärt worden ist oder auf einer dem Vertragspartner übersandten Sperreliste oder anderen Mitteilung als ungültig aufgeführt ist oder der Vertragspartner nicht über das POS-Gerät aufgefordert wurde, die Karte einzubehalten (pick-up); im Fall einer pick-up-Aufforderung durch den Processor ist die Karte durch einmaliges Zerschneiden zu entwerfen und an die 1cs zu senden;

r) nicht bei einem einheitlichen Geschäft, welches bei Barzahlung in einer Gesamtsumme abgerechnet würde, mehrere Belastungsbelege erstellt oder ein Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes in mehrere Rechnungsbeträge aufgeteilt werden; und

s) im Falle der Akzeptanz von Kontaktlos-Karten gem. Ziffer 7 steht die Abgabe des abstrakten Schuldversprechens zusätzlich unter den in Ziffer 7.1. genannten Bedingungen. Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers durch Unterschrift oder durch Eingabe der PIN ist die Verpflichtung von der 1cs zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang generell beschränkt auf maximal den legitimationsfreien Höchstbetrag (Ziff. 7.1 e).

3.2. Belastungsbelege erstellt der Vertragspartner grundsätzlich mindestens zweifach elektronisch (siehe Ziffer 9.6) mit einem für die elektronische Abwicklung von Kartenumständen am Point of Sale zugelassenen Endgerät (POS-Gerät; siehe Ziff. 9), im Ausnahmefall einer Betriebsstörung (vgl. Ziffer 10.4) mittels Imprinter. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Umsätze aus Kartentransaktionen ausschließlich bei dem von der 1cs beauftragten Processor einzureichen (siehe Ziff. 2).

3.3. Die 1cs ist berechtigt, die unter Ziffer 3.1. genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn die 1cs diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.

## 4. Kein Schuldversprechen

**4.1.** Akzeptiert der Vertragspartner Kartenzahlungen, ohne die unter Ziff. 3.1 aufgeführten Verfahrensweisen und Bedingungen einzuhalten, ist die 1cs dennoch ohne nähere Prüfungspflichten hinsichtlich der Transaktionen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Transaktionsbetrag abzüglich der vereinbarten Serviceentgelte (zzgl. USt.) und/oder abzüglich der festgelegten um die Umsatzsteuer erhöhten Transaktionsentgelte und/oder im Preis- und Leistungsverzeichnis sonstige um die Umsatzsteuer erhöhten direkt mit dem Umsatz zu verrechnenden sonstigen Entgelte (im Folgenden „Nettobetrag“) gutzuschreiben (Ziff. 11). Die Zahlung stellt in diesen Fällen keine Leistung auf ein abstraktes Schuldversprechen dar und erfolgt in der Erwartung, dass der Vertragspartner selbst in anderer Weise die Legitimation des Karteninhabers überprüft hat. Sollte dennoch eine Rückbelastung erfolgen, ist die 1cs berechtigt, einen Rückforderungsanspruch gem. Ziff. 8 geltend zu machen.

**4.2.** Wird das Floorlimit (Ziff. 6) ohne Autorisierung des Processors überschritten, wird kein Schuldversprechen über diesen Transaktionsbetrag abgegeben. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag unter das Floorlimit herabgemindert wird, indem über ein Geschäft, welches bei Barzahlung in einer Summe abgerechnet würde, mehr als eine Transaktionseinreichung vorgenommen wird (Split-Payment). Der maßgebende Gesamtbetrag für das Floorlimit ist die Summe aller Transaktionen, die am gleichen Geschäftstag von dem Vertragspartner unter einer VU-Nummer mit derselben VISA, Mastercard- oder anderen Kreditkarte vorgenommen wurden. Sind unterschiedliche VU-Nummern erkennbar, werden sie bei der Abrechnung durch den Processor wie eine VU-Nummer behandelt.

## 5. Verwendung der VU-Nummer(n)

Jeder Vertragspartner erhält mindestens eine ihm eindeutig zugeordnete Vertragsnummer („VU“-Nummer) je Akzeptanzart und/oder Kartenmarke. Alle Transaktionen sind über diejenige VU-Nummer abzuwickeln, die eigens für die Kartenmarke und die Akzeptanzart „Präsenzgeschäft“ beantragt wurde. Transaktionen im Fernabsatzgeschäft (MOTO oder E-Commerce) müssen wahrheitsgemäß über die zutreffende VU-Nummer autorisiert und eingereicht werden; Voraussetzung ist der Abschluss einer Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft.

## 6. Floorlimit und Autorisierung

**6.1.** Das Floorlimit bezeichnet die Höhe des Transaktionsbetrags, oberhalb dessen der Vertragspartner sich für die jeweilige Kartentransaktion eine Autorisierungsnummer von dem Processor grundsätzlich elektronisch über das POS-Gerät oder in Ausnahmefällen auch telefonisch oder per Fax einholen muss. Das Floorlimit beträgt grundsätzlich 0,00 Euro, kann jedoch von der 1cs in Abstimmung mit dem Vertragspartner höher festgesetzt werden. Bei Diners Club-/Discover-Karten beträgt das Floorlimit immer 0,00 Euro.

**6.2.** Ebenso kann das Floorlimit von der 1cs jederzeit durch einseitige Erklärung anders festgesetzt werden.

**6.3.** Bei einer Überschreitung des Floorlimits ist der Vertragspartner verpflichtet, bei dem Processor eine Autorisierungsanfrage zu stellen; gem. Ziff. 6.1 bedeutet dies, dass grundsätzlich für jede Transaktion eine Autorisierung einzuholen ist. Bei einer elektronischen positiven Autorisierung teilt der Processor dem Vertragspartner eine Autorisierungsnummer mit, die vom Vertragspartner auf dem Leistungsbeleg einzutragen ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Eine positive Autorisierung enthält lediglich die Aussage, dass die vorgelegte Karte nicht gesperrt ist und der eingeräumte Verfügungsrahmen nicht überschritten wurde; sie stellt kein abstraktes Schuldversprechen und keine Zahlungsgarantie dar und schränkt das Rückforderungsrecht der 1cs nicht ein.

**6.4.** Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ist jede Zahlung als Einzeltransaktion zu behandeln, die bei Fälligkeit jeweils einer neuen Autorisierung bedarf.

## 7. Kontaktloses Bezahlen

**7.1.** Diese Ziffer 7 regelt die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumätzen mittels kontaktlosfähiger Karte der Kartenorganisationen (im Folgenden „Kontaktlos-Karte“). Bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen befähigt die 1cs den Vertragspartner dazu, kontaktlos Bezahlen im Rahmen von bargeldlosen Zahlungsvorgängen unter Einsatz solcher Kreditkarten, deren Akzeptanz zwischen dem Vertragspartner und der 1cs vereinbart ist, zu akzeptieren und hierdurch begründete Forderungen bei der 1cs einzureichen:

a) Bei Vorlage einer Kontaktlos-Karte wird der Vertragspartner diese mittels einer für kontaktlos Bezahlen von der 1cs zugelassenen und initialisierten Terminal-Lösung ohne physischen Kontakt zwischen Kontaktlos-Karte und -Terminal auslesen und eine elektronische Autorisierung einholen, sofern der Transaktionsbetrag das nach Vorgaben der Kreditkartenorganisationen festgesetzte und bei Vertragsschluss aktuell geltende Floorlimit (gem. Pkt. 6.1 der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz) übersteigt;

b) Bei Transaktionen oberhalb des Floorlimits ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Legitimationsprüfung zur positiven Identifizierung des Karteninhabers gemäß Ziff. 3.1 d) durchzuführen;

c) Wenn die Autorisierungseinholung im Rahmen des kontaktlosen Bezahlverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die Kartendaten durch physischen Kontakt zwischen Kontaktlos-Karte und -Terminal von dem EMV-Chip auszulesen und unabhängig vom Floorlimit eine Legitimationsprüfung gemäß Ziff. 3.1 d) von dem Vertragspartner vorzunehmen;

d) Bei Kontaktlos-Transaktionen, die das Floorlimit überschreiten, muss der Vertragspartner durch das Terminal Belastungsbelege erstellen und den für den Karteninhaber bestimmten Beleg diesen zur Verfügung stellen;

e) Die Verpflichtung des Vertragspartners, eine Legitimation des Kartenumsetzes durch den Karteninhaber durchzuführen, entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Kartenumsatz den legimitationsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlers (nachfolgend „legimitationsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen. Bei Vertragsabschluss beträgt der legimitationsfreie Höchstbetrag 25,- Euro;

f) Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den legimitationsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Legitimation nach Maßgabe von Ziffer 3.1 d) einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung der 1cs zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausgebenden Institut an die 1cs aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs oder korrekte Eingabe der PIN rückbelastet, ist die 1cs berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten; und

g) Sollte aus technischen Gründen die Terminal-Leser-Kombination, die Leitungsvorbereitung zur 1cs oder zum Rechenzentrum der 1cs gestört sein und dadurch eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber

ber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß den Anforderungen der Bedingungen der 1cs für die Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen. In diesem Fall sind Ziff. 3.1. e) und Ziff. 3.1 i) bis s) entsprechend einzuhalten.

**7.2.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit der 1cs berechtigt ist.

## 8. Rückforderungsanspruch

**8.1.** Sofern eine der vorgenannten Bestimmungen (gem. Ziffer 3, 4, 5 und 6) oder, sofern einschlägig branchenspezifische Sonderbedingungen nicht erfüllt sind, die 1cs dennoch Zahlung geleistet hat und der Transaktionsbetrag vom kartenausgebenden Unternehmen zurückbelastet wurde (Chargeback), ist die 1cs berechtigt, innerhalb von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes von dem Vertragspartner Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen, diese mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen oder den gezahlten Betrag per Lastschrift von dem Konto des Vertragspartners einzuziehen.

**8.2.** Hat der Karteninhaber gegen seine kartenausgebende Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Kartentransaktion, die auf einem autorisierten und über den Vertragspartner ausgelösten Zahlungsvorgang beruht (§ 675x Abs. 1 BGB), hat die 1cs einen Rückforderungsanspruch gegen den Vertragspartner, sofern sie ihrerseits zur Rückerstattung an die kartenausgebende Bank verpflichtet ist. Der Rückforderungsanspruch des Karteninhabers kann entstehen, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Transaktionsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

**8.3.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall eines berechtigten Rückforderungsanspruchs durch den Karteninhaber oder die kartenausgebende Bank, die Erfüllung aller in Ziff. 3.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in ihrer Betriebssphäre liegt, gegenüber der 1cs oder deren Processor nachzuweisen.

**8.4.** Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von der 1cs oder von dem Processor genannten Frist, die mindestens zwei bundeseinheitliche Bankarbeitstage beträgt, einen angeforderten Belastungsbeleg über einen abgerechneten Transaktionsbetrag in Kopie der 1cs oder dem Processor zukommen lassen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank der 1cs zurückbelastet werden, ist die 1cs zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrags an den Vertragspartner berechtigt.

**8.5.** Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von der 1cs dem Vertragspartner erstatteten Kartenumsatz zurückzuzahlen, wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen Karteninhaber und Vertragspartner nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

**8.6.** Die im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Gebühren für Rückforderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**8.7.** Die 1cs tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt durch die Erfüllung des Rückforderungsanspruchs zusätzlich Gebühren durch den Vertragspartner, ihre Forderung gegen den Karteninhaber auf Aufwendungsersatz an den Vertragspartner ab.

**8.8.** Ein Anspruch des Vertragspartners auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Entgelte besteht nicht, soweit die 1cs die damit vergütete Dienstleistung erbracht und die Rückerstattungsgründe nicht zu vertreten hat.

## 9. POS-Geräte (Terminal oder Karten-Kassensystem)

**9.1.** Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten ein durch die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) für die elektronische Abwicklung von Kartenumätzen am POS (Point of Sale) zugelassenes, kontaktlos- und EMV-fähiges Endgerät (im Folgenden „POS-Gerät“ – auch für POS-Karten-Kassensysteme – und bei Fernabsatzgeschäften auch „virtuelles POS-Gerät“ genannt) einzusetzen, welches durch einen von der DK und für EMV zertifizierten POS-Gerätenetzbetreiber (und/oder POS-Karten-Kassensystemhersteller) zur Verfügung gestellt wird. Der POS-Gerätenetzbetreiber muss von der 1cs freigegeben worden sein.

**9.2.** Das POS-Terminal darf nicht für Transaktionen im Fernabsatzgeschäft genutzt werden.

**9.3.** Das POS-Gerät nebst PIN-Eingabegerät bzw. -tastatur müssen PCI-zertifiziert sein und den aktuell gültigen sicherheitstechnischen Standards der Kartenorganisationen entsprechen, über die der Vertragspartner von der 1cs informiert wird. Insbesondere muss die EMV-Funktionalität am POS-Gerät aktiviert sein. Sofern der Vertragspartner ein nicht den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechendes POS-Gerät einsetzt, haftet er für hierauf zurückzuführende Schäden gegenüber der 1cs.

**9.4.** Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein POS-Gerät aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer der 1cs bekannt geben, damit das POS-Gerät von der 1cs initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.

**9.5.** Dem Vertragspartner obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswegen, Datenträger und anderer zur Datenübermittlung verwendeten Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Der Processor erhält die Transaktionsdaten der Autorisierungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für den Processor verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert. Form und Inhalt werden in den Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben sowie in der allgemeinen Bedienungsanleitung des POS-Gerätes oder in Sondervereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und der 1cs festgelegt.

**9.6.** Elektronisch erstellte Belastungsbelege erstellt der Vertragspartner mindestens zweifach mit einem POS-Gerät, indem die Karte durch den Leseschlitz des POS-Gerätes gezogen bzw. in das POS-Gerät oder das Kartenlesegerät gesteckt wird und hierbei der Chip auf der Karte aus gelesen wird. Der Vertragspartner muss Karten mit vorhandenem Chip immer derart in das POS-Gerät einführen, dass der Chip ausgelesen werden kann. Eine reine Magnetsstreifenlesefunktion einer mit einem Chip ausgestatteten Karte ist nicht ausreichend. Der Belastungsbeleg ist von dem Karteninhaber zu unterzeichnen, sofern der Karteninhaber nicht zur PIN-Eingabe aufgefordert wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Karteninhaber dessen Exemplar des Belastungsbelegs auszuhändigen.

**9.7.** Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage festgelegt.

## 10. Dateneingabe und Einreichungsgrundsätze

**10.1.** Bei der Dateneingabe in das POS-Gerät ist die allgemeine Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Der Vertragspartner stellt dabei sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Verantwortungsbereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung des POS-Geräts durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist. Die 1cs haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten im Rechenzentrum des Processors, nicht jedoch für die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern und



nicht, soweit Daten falsch eingegeben wurden.

**10.2.** Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines Terminals auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfallsdatum, Gesamtbetrag und VU-Nummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an die 1cs unter Verwendung eines von der 1cs initialisierten und zugelassenen Terminals in der Originaltransaktionswährung übermitteln, soweit er nicht zur Einreichung von Leistungsbelegen gemäß Ziffer 10.4 berechtigt ist. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einem verarbeitbaren Datensatz der 1cs zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartendaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von der 1cs erhalten hat, es sei denn, die 1cs hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

**10.3.** Der Vertragspartner muss die Kartendaten von Maestro-, V PAY- und UnionPay International-Karten ausschließlich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei der 1cs einreichen. Die Einreichung von manuell erstellten Leistungsbelegen über Maestro-, V PAY- und UnionPay-Umsätze sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist nicht zulässig.

**10.4.** Während einer Betriebsstörung des Terminals hat der Vertragspartner alle Kreditkartendaten und den Transaktionsbetrag durch manuellen Abdruck der Karte mittels eines Imprinters zu erfassen und den Beleg vom Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Auch für die wegen der Betriebsstörung manuell erstellten Belastungsbelege ist immer eine Autorisierung (telefonisch oder per Fax) erforderlich. Anstatt der elektronischen Datenübermittlung sind die manuell erstellten Belastungsbelege dem VU-Service der 1cs einzureichen. In diesen Fällen hat der Vertragspartner im Fall einer Rückbelastung durch das kartenausgebende Institut durch Vorlage eines elektronisch erstellten Terminalbelegs mit Fehlermeldung nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung nicht möglich war. Sollte die Betriebsstörung des Terminals bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages nicht behoben sein, wird der Vertragspartner die manuellen Leistungsbelege innerhalb von spätestens sechs Tagen nach Umsatzdatum der 1cs zur Abrechnung zu gehen lassen. Sollte die Betriebsstörung bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages behoben sein, sind die Kartendaten am Tag des Kartendatensatzes unverzüglich durch manuelle Eingabe elektronisch über das Terminal einzureichen. In diesem Fall sind die manuell erstellten, aber nicht eingereichten Belege zusammen mit den Terminalbelegen aufzubewahren und der 1cs innerhalb von vier von der 1cs gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers und/oder des kartenausgebenden Instituts vorzulegen.

**10.5.** Der Vertragspartner wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei der 1cs ausdrücklich als Vorautorisierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung/Vorautorisierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der Vertragspartner wird Vorautorisierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Vorautorisierung zu keiner Buchung des Kartendatensatzes kommt. Der Vertragspartner wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der von dem Vertragspartner auf seiner Karte reserviert worden ist, und dessen Zustimmung einholen. Erhöht der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt die Reservierung, ist auch dafür die Zustimmung des Karteninhabers einzuholen. Der Vertragspartner wird Reservierungen innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Einreichungsfristen für das jeweilige Kartenprodukt bzw. die Art der Transaktion als finale Autorisierung einreichen, wenn es innerhalb dieser Frist zu einer Buchung des Kartendatensatzes kommt.

**10.6.** Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer Mastercard-Karte nicht als „Reservierung/Vorautorisierung“ gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Vorautorisierung erfüllt, entrichtet der Vertragspartner an die 1cs für diesen Kartenumsatz eine zusätzliche Gebühr („Mastercard Processing Integrity-Fee“) nach Maßgabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Vorautorisierung in diesem Sinne lauten:

- Verbuchung später als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
- Autorisierungs- und Clearingbetrag stimmen nicht überein und/oder
- Autorisierung und Clearingwährung stimmen nicht überein.

Der Vertragspartner entrichtet ferner die Mastercard Processing Integrity-Fee an die 1cs, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrücklich als „Reservierung/Vorautorisierung“ gekennzeichnet ist. Der Grund der Stornierung ist hierbei nicht maßgeblich.

## 11. Transaktionsgutschrift und Entgeltverrechnung

**11.1.** Die 1cs ist verpflichtet, alle nach Ziff. 3.1 dem Vertragspartner gegenüber abgegebenen abstrakten Schuldversprechen zu erfüllen, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang über die Kartenorganisation.

**11.2.** Dazu wird die 1cs den Transaktionsbetrag abzüglich des vereinbarten, um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) erhöhten Disagios gutschreiben. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Entgelte werden entweder direkt mit der Transaktionsgutschrift verrechnet oder gesondert in Rechnung gestellt.

**11.3.** Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zahlungsintervalls nach Transaktionseinreichung auf das Gutschriftskonto des Vertragspartners. Im Regelfall erfolgt die Gutschrift oder die Überweisung spätestens fünf bundeseinheitliche Bankarbeitstage nach dem Tag der Transaktionseinreichung beim Processor, sofern nicht eine gesammelte Gutschrift (z.B. wöchentliches oder monatliches Zahlungsintervall) aller seit dem letzten Abrechnungstichtag aufgelaufenen Transaktionen in der Servicevereinbarung vereinbart wurde. Als Tag der Transaktionseinreichung gilt der Tag, an dem der Transaktionsdatensatz bzw. der manuelle Belastungsbeleg beim Processor eingeht. Die 1cs ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartendatensätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen/Pflichten nach diesem Vertrag oder zur Sicherung von künftigen Forderungen von der 1cs gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastung von Umsätzen, insbesondere auch wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebes, erst jeweils nach Ablauf der von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen Rückbelastungsfrist an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend zu machen.

**11.4.** Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, verpflichtet sich der Vertragspartner zum unverzüglichen Ausgleich der Forderungen, sofern diese von der 1cs nicht durch Lastschrift eingezogen werden.

**11.5.** Soweit die 1cs unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift vornimmt, wird sie diese mit dem genauen Datum der Lastschriftfähigkeit mit einer Frist mindestens von einem (1) Bankarbeitstag vorher gegenüber dem Vertrags-

partner ankündigen (Abkürzung der Pränotifikationsfrist).

**11.6.** Über die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erhält der Vertragspartner eine Abrechnung nach Ziff. 13 und 14.

**11.7.** Die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erfolgen grundsätzlich in Euro (Abrechnungswährung), sofern in der Servicevereinbarung nicht eine andere Abrechnungswährung vereinbart ist. Wünscht der Vertragspartner eine Transaktionsgutschrift und eine Entgeltverrechnung in einer von der Einreichungswährung abweichenden Währung (Crossing: Einreichungswährung ≠ Abrechnungswährung), so wird als Ausgleich für das Wechselkursrisiko ein Aufschlag von 1,35 % auf den umgerechneten Bruttobetrag erhoben. Für die Kursumrechnung wird das folgende Umrechnungsverfahren angewendet: Die vom Vertragspartner eingeleitete Währung wird in Euro oder via Euro in die gewünschte Abrechnungswährung umgerechnet. Hierzu wird ein Devisenankaufkurs Fremdwährung/Euro bzw. ein Devisenverkaufskurs Euro/Fremdwährung verwendet. Die Einreichung und Abrechnung von JCB- und Umsätzen kann jeweils nur in derselben Währung erfolgen (Unzulässigkeit des Crossing).

## 12. Rückvergütungen an den Karteninhaber

**12.1.** Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen an den Karteninhaber aus Geschäften, über die vorab Transaktionseinreichungen erfolgt waren, darf der Vertragspartner nach den Regularien der Kartenorganisationen nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Erstellung eines Gutschriftsdatensatzes bzw. bei Betriebsstörung des POS-Gerätes durch Ausstellung eines Gutschriftsbelegs (credit slip) leisten. Die Einreichungsgrundsätze gemäß Ziffer 10 gelten entsprechend.

**12.2.** Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an den Processor zur Erteilung einer Gutschrift an den Karteninhaber leisten. Die 1cs wird den Betrag über die Kartenorganisation an die kartenausgebende Bank zur Gutschrift an den Karteninhaber weiterleiten. Die 1cs wird von dem Vertragspartner den Gutschriftsbetrag abzüglich des vereinbarten Disagios und der darauf entfallenden Umsatzsteuer zurückverlangen; Die 1cs kann diesen mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner verrechnen oder den gezahlten Betrag per Lastschrift vom Konto des Vertragspartners einziehen. Die 1cs ist berechtigt, das Serviceentgelt (im Falle einer Interchange+-Abrechnung zzgl. der Interchange- und Card Scheme Fees) der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten.

**12.3.** Sofern für die Erstellung einer Gutschrift zusätzlich ein Entgelt mit der 1cs vereinbart wurde, wird dieses zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftsbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartendatensatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartendatensatz kein Umsatz zugrunde lag.

## 13. Entgelte und Abrechnung

**13.1.** Die 1cs ist berechtigt, individuelle Entgelte (insbesondere prozentuales, umsatzabhängiges Disagio, Transaktions- und Autorisierungsentgelte, Chargeback- und Rückvergütungsbearbeitungsentgelte, Abrechnungsentgelte, monatliche Servicepauschale etc.) mit dem Vertragspartner zu vereinbaren. Die aktuellen Entgelte ergeben sich aus der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz sowie dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Akzeptanz von Debitkarten, Charge-Karten, Kreditkarten sowie Business Cards (Firmen-Kreditkarten) können mit dem Vertragspartner unterschiedliche Disagios vereinbart werden. Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

**13.2.** Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange-Entgeltsätze und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Transaktionsumsätze, welche die 1cs an die kartenausgebenden Institute sowie die Kartenorganisationen abzuführen hat, geändert und/oder neu eingeführt werden, ist die 1cs im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, die Entgelte mit dem Vertragspartner im gleichen Verhältnis neu zu vereinbaren. Auskunft über die in das Disagio integrierte Preiskomponente „Interchange“ sowie weitere Informationen können auf den Internetseiten der Kartenorganisationen bezogen werden.

**13.3.** Der Vertragspartner wird der 1cs die einmaligen und/oder wiederkehrenden Meldegebühren der Kartenorganisationen für die Einmeldung in speziellen Sonderprogrammen (z. B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Cashback) erstatten.

**13.4.** Für Leistungen für welche mit dem Vertragspartner noch keine Entgelte vereinbart wurden, die aber im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die 1cs die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen.

**13.5.** Die transaktionsabhängigen Entgelte sind mit Ausführung der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällig, sonstige Entgelte sind mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

In dem in der Servicevereinbarung gewählten Turnus wird dem Händler eine Abrechnung zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet die nach Kartenorganisation und Kartenart individuell aufgeschlüsselten Angaben über ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Verordnung EU 2015/751 (Art. 12 Abs. 1), soweit nicht anders vereinbart.

## 14. Elektronische Händlerabrechnung (Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte)

**14.1.** Die Abrechnung (Ziff. 11.7) wird der Vertragspartner von der 1cs grundsätzlich in elektronischer Form (Abrechnung per E-Mail) erhalten. Die 1cs hat das Recht, unterschiedliche Preise für die jeweiligen Abrechnungsintervalle, Abrechnungsarten oder Versandarten mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.

**14.2.** Wird mit dem Vertragspartner in der Servicevereinbarung „Cash Pooling“ vereinbart, erhält er die Zugangsdaten, um die elektronischen Abrechnungen, je nach vereinbartem Intervall, selbst abzuholen.

**14.3.** Die Software, die zum Lesen von txt-, pdf-, xml- oder csv-Dateien notwendig ist, sowie Standard-Browser, E-Mail- und Textverarbeitungsprogramme, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten vorhalten.

**14.4.** Der Vertragspartner prüft die Zahlungen und Abrechnungen der 1cs auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

**14.5.** Beanstandungen an Abrechnungen und Zahlungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tag der Absendung von Abrechnungen oder Zahlungen der 1cs gegenüber schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

**14.6.** Die 1cs ist nicht verpflichtet, dem Vertragspartner die Händlerauszüge in Papierform zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Vertragspartner hat aufgrund eines Serverfehlers länger als 2 Tage (bei täglichem Händlerauszugsturnus) bzw. 10 Tage (bei

wöchentlichem Händlerauszugturnus) keinen Zugriff auf den Server oder die von der 1cs auf dem Server zur Verfügung gestellten elektronischen Händlerauszüge sind aufgrund eines Server-Fehlers vom Server gelöscht.

## 15. Sicherheiten

**15.1.** Der Vertragspartner bestellt der 1cs ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, welche die 1cs gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Die 1cs nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

**15.2.** Die 1cs ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die Bestellung oder Verstärkung von bankmäßigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner wird einem solchen Verlangen von der 1cs unverzüglich nachkommen. Hat die 1cs bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von der 1cs verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder der der 1cs bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn:

- a) der 1cs erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden;
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint; oder
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

## 16. Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der Vertragspartner mit dem Karteninhaber unmittelbar zu regeln.

## 17. Missbrauchsbekämpfung und Datenschutz

**17.1.** Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Karten und Kartendaten werden von der 1cs oder von den Kartenorganisationen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung der Vertragspartner im Rahmen seiner Sorgfalts- und Schadensvermeidungspflichten mitzuwirken hat.

**17.2.** Der Vertragspartner erhält dazu als Ergänzung zur Servicevereinbarung Informationen über die geltenden Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung („Sicherheit bei der Akzeptanz von Kreditkarten im stationären Geschäft“). Die jeweils aktuelle Version des Informationsblatts „Sicherheit bei der Akzeptanz von Kreditkarten im stationären Geschäft“ kann jederzeit auf der Internetseite [www.1cs.de](http://www.1cs.de) unter der Rubrik „Service/Downloadcenter“ angesehen und heruntergeladen oder in Papierform bei der 1cs angefordert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dieses Informationsblatt zu lesen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen. Die aus unzureichender oder unterlassener Mitwirkung entstandenen Schäden hat der Vertragspartner zu tragen.

**17.3.** Zum Schutz vor Angriffen auf und vor Kompromittierungen von Kartendaten darf der Vertragspartner nach Autorisierung keine Kreditkartendaten in seinen eigenen Systemen elektronisch speichern und verarbeiten. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit der 1cs Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Fremddnetzbetreiber müssen bei der 1cs zertifiziert sein. Der Vertragspartner stellt die 1cs von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Mastercard, VISA oder sonstige Dritte gegenüber der 1cs wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür die 1cs kein Mitschuldener trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

**17.4.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechtigte Dritte zu übermitteln. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten oder die von den Kunden schriftlich, telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard und VISA zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und VISA Account Information Security (AIS) sowie nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) (nach der in Ziff. 17.2 genannten Ergänzung zur Servicevereinbarung) auf eigene Kosten zu registrieren und im Rahmen der vorgegebenen Intervalle zertifizieren zu lassen. Über Art und Umfang des Zertifizierungsablaufs entscheiden u.a. die monatliche Anzahl der Transaktionen, die Akzeptanzart (realer POS, MoTo oder E-Commerce) und/oder die Tatsache, inwiefern Kreditkartendaten gespeichert werden. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Zertifizierung gemäß den gültigen PCI-Vorgaben nicht nach, ist die 1cs berechtigt, Zahlungen auf die eingereichten Transaktionen zu verweigern (Auszahlungsstopp). Muss sich der Vertragspartner gemäß den gültigen PCI-Vorgaben zertifizieren lassen, wird er der 1cs jeweils nach Erhalt des Zertifikats unverzüglich und unaufgefordert, mindestens einmal jährlich, eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Wird das Zertifikat auch auf Anforderung der 1cs innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht erbracht, ist die 1cs berechtigt, einen Auszahlungsstopp vorzunehmen und durch Sperrungen der von dem Vertragspartner zu verwendenden VU-Nummer (Ziff. 5) künftige Kartenzahlungen zu unterbinden (Transaktions Sperre). Der Vertragspartner stellt die 1cs von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die VISA, Mastercard oder eine andere Kartenorganisation der 1cs wegen Nichtregistrierung und/oder Nichtzertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard auferlegt.

**17.5.** Die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen beinhalten die Pflicht, das POS-Gerät auf dem aktuellen sicherheitstechnischen Stand (gem. Ziff. 9) zu halten.

**17.6.** Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Belastungsbelegs sind mindestens die Positionen 7-12 der Kartennummer durch die Schriftzeichen \*, #, x oder derart unkenntlich zu machen.

**17.7.** Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit einer übermäßig hohen Rate der Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, wird er die 1cs unverzüglich hiervon unterrichten. Stellt der Vertragspartner fest, oder hat er den Verdacht, dass bei ihm gespeicherte Daten von Karteninhabern, Kartentransaktionen oder Kartendaten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er die 1cs unverzüglich hiervon zu unterrichten und etwaige der 1cs hieraus entstehende Schäden zu ersetzen. Insoweit gilt datenschutzrechtliche

Benachrichtigungspflicht gegenüber betroffenen Personen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (zur Zeit § 66 BDSG) ergänzend zwischen den Parteien.

**17.8.** Wenn der Vertragspartner den Verdacht hat, dass die vorgelegte Karte gefälscht oder verfälscht ist, weil die Kartennummer oder das Gültigkeitsdatum der Karte in dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg mit den auf der Kartenvorderseite sichtbaren Kartendaten (Kartennummer und Gültigkeitsdatum) nicht übereinstimmt oder die vierstellige Ziffer unter der vollständigen Kartennummer auf der Vorderseite der Karte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer und der Kartennummer im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte übereinstimmt oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt oder der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt, hat der Vertragspartner den ihm von der 1cs bezeichneten Processor unverzüglich und noch vor Rückgabe der Kreditkarte an den Karteninhaber telefonisch zu unterrichten und eine Autorisierung durchzuführen. In diesen Fällen wendet sich der Vertragspartner telefonisch an den Genehmigungsservice des Processors. Der Processor kann den Vertragspartner dazu auffordern, von dem Karteninhaber die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu verlangen. Der Vertragspartner wird den Namen auf dem Lichtbildausweis mit dem auf der Kreditkarte sichtbaren Namen des Karteninhabers vergleichen und die Nummer des Lichtbildausweises auf dem Belastungsbeleg notieren. Auf Verlangen des Processors ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kreditkarte einzubehalten (Ziff. 3.1 a)).

**17.9.** Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche für Geschäftstransaktionen geltenden Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze einschließlich der dazugehörigen Durchführungsverordnungen beachtet. Insbesondere verpflichtet er sich zur Unterlassung der folgenden Handlungen:

- Das Leisten, Versprechen oder Anbieten von Zahlungen, das Übereignen von Wertsachen oder das Gewähren sonstiger Vorteile, und zwar weder direkt noch indirekt über Vertreter, Intermediäre, Makler oder andere Personen an, für bzw. zu Gunsten jeglicher Amtsträger oder anderer Personen, um diese auf unzulässige Art in ihren Handlungen, Zuständigkeiten oder Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, um zu erreichen, dass der Vertragspartner bei der Vergabe von Aufträgen oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen bevorzugt wird;
- Das Annehmen jeglicher Wertsachen von einem Dritten, der damit die Absicht verfolgt, die Handlungen oder Entscheidungen des Vertragspartners zu beeinflussen, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.
- Der Begriff „Amtsträger“ umfasst alle Beamten oder Mitarbeiter von offiziellen Stellen bzw. Regierungen von Ländern, Bundesstaaten oder Regionen, wie etwa Verwaltungen, Ministerien, Vertretungen, Abteilungen, Agenturen oder sonstige Stellen von oder unter der Kontrolle von Bundes-, Regional- oder Kommunalregierungen, alle Inhaber von Ämtern bei politischen Parteien, alle Mitarbeiter von internationalen öffentlichen Organisationen, alle in offizieller Eigenschaft für diese Institutionen handelnden Personen und alle Kandidaten für politische Ämter.

**17.10.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die 1cs unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit der 1cs die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, die 1cs unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI DSS Compliance an die 1cs zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht der 1cs nicht ausreichend sind, ist die 1cs berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

## 18. Cash Pooling Kreditkarten

Die Guthrift auf sämtlichen VU-Nummern (Ziff. 5) des Vertragspartners erfolgt für Mastercard- / Maestro- oder VISA- / V PAY- oder Diners Club International-, UnionPay International-, oder JCB International-Karten nach der in der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz vereinbarten Konzentrationsvariante. Wählt der Vertragspartner die Variante Cash Pooling Kreditkarten Plus, erhält er das Geld per Eilüberweisung auf das Guthriftkonto.

## 19. Ausstattung des Vertragspartners und Akzeptanzhinweise

Die 1cs wird dem Vertragspartner die zur Abwicklung des Händlergeschäfts benötigten Materialien in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen bzw. stellen lassen (Geräte nach Ziffer 9 gehören nicht zu den Materialien). Der Vertragspartner ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, den Verbraucher über seine Akzeptanzstruktur am Geschäftseingang und an der Kasse deutlich sichtbar zu informieren und das ihm von der 1cs zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Akzeptanzzeichen für die jeweilige Kreditkarte, an deutlich sichtbarer Stelle des Geschäftslokals, insbesondere im Kassenbereich, anzubringen. Entfällt die Berechtigung des Vertragspartners zur Kartenakzeptanz aufgrund dieser Servicevereinbarung, ist unverzüglich das entsprechende Akzeptanzzeichen vollständig zu entfernen.

## 20. Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Belastungsbelege sowie Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrundeliegenden Geschäfte, insbesondere den Kassenbon oder die Rechnung, jeweils in Kopie mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und der 1cs oder dem beauftragten Processor jederzeit auf Verlangen eine Kopie zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von der 1cs gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

## 21. Vorgaben von Mastercard Worldwide, VISA International/Europe oder einer anderen Kartenorganisation und Freistellungsverpflichtung

**21.1.** Die für das Akzeptanzgeschäft der Karten notwendigen Lizenzen von Mastercard Worldwide, VISA Inc., Diners Club International, UnionPay International und JCB International hält die Volksbank in der Ortenau eG.

**21.2.** Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch die 1cs oder Bekanntmachung über die Internetpräsenz [www.1cs.de](http://www.1cs.de) innerhalb der von der 1cs bzw. von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen



angemessenen Fristen beachten und umsetzen. Sofern dem Vertragspartner bei der Beachtung und Umsetzung Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Die 1cs wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten.

**21.3.** Der Vertragspartner wird insbesondere auch die Hinweise seitens der Kartenorganisationen auf Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Produkten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, beachten. Unter [www.1cs.de](http://www.1cs.de) stellt die 1cs dem Vertragspartner eine jeweils aktuelle Übersicht zur Verfügung, von der der Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Kenntnis nehmen wird, nämlich zunächst zu Beginn des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages und in der Folgezeit mindestens einmal pro Quartal.

**21.4.** Der Vertragspartner hat der 1cs sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, welche die 1cs zur Durchführung dieses Vertrags für erforderlich halten dürfte. Dazu gehören insbesondere auch etwaige von Mastercard, VISA und/oder einer anderen Kartenorganisation der 1cs auferlegte Strafgebühren oder sonstige entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung des Vertragspartners gem. Ziff. 21.2 stehen. Soweit eine Aufwendung durch ein schuldhaftes Verhalten von der 1cs veranlasst ist, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch. § 254 BGB gilt entsprechend.

## 22. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

**22.1.** Der Vertragspartner wird der 1cs eine Änderung seiner Rechtsform, seines Namens bzw. Firmennamens oder seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung seines Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers oder der Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens unverzüglich anzeigen.

**22.2.** Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die 1cs berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszu zahlen.

**22.3.** Der Vertragspartner wird die 1cs auf unverzüglich den letzten aktuellen feststehenden Jahresabschluss und weitere Geschäftsunterlagen, die zur BEurteilung der Vermögenslage des Vertragspartners erforderlich sind, übermitteln.

**22.4.** Die 1cs ist aufgrund geldwäscherechtl. Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u.U. den Vertragspartner. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Vertragspartner, die von der 1cs geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der Vertragspartner wird die 1cs unverzüglich über eventuelle Änderungen von Tatsachen, welche die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben betreffen, schriftlich unterrichten.

**22.5.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die 1cs unverzüglich zu informieren, falls ein POS-Terminal eines Fremdnetzbetreibers an einem Kassenplatz aufgestellt wird. Darüber hinaus wird der Vertragspartner der 1cs die entsprechende Terminal-ID vor Einreichung der Kartenumsätze über dieses neue Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.

**22.6.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, der 1cs den Wechsel sonstiger Dienstleister, deren sich der Vertragspartner bedient (z.B. Netzbetreiber, Kassensystemanbieter) und/oder eine Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden, unverzüglich mitzuteilen.

## 23. Laufzeit und Kündigung

**23.1.** Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

**23.2.** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 60 Monate ab dem Tag der Unterzeichnung, sofern nichts anderes in der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz vereinbart wurde. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit verlängert sich die Servicevereinbarung um je weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum vereinbarten Laufzeitende (ordentliche Kündigung) eine schriftliche Kündigung dem Vertragspartner zugeht. Der Vertragspartner bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus dieser Servicevereinbarung begründeten Pflichten zu erfüllen, einschließlich der Zahlung der monatlichen Servicepauschale. Etwaige vorausbezahlte (Jahres-) Entgelte werden auf Monatsbasis zeitanteilig zurückstattet.

**23.3.** Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die 1cs liegt insbesondere vor, wenn

a) der 1cs erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die der 1cs ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriffrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft) oder gegen den Vertragspartner strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden;

b) wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung wiederholt schuldhaft nicht nachkommt;

c) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielmenschen, Versand von Medikamenten, oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetz- oder sittenwidrige Waren- oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes der 1cs nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht; eine eventuell benötigte (behördliche) Lizenz, Genehmigung und/oder sonstige Erlaubnis wird der Vertragspartner gegenüber der 1cs vorlegen und nachweisen, dass diese weiterhin gültig ist;

d) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit mehr als elf Monate keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat;

e) der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und der Vertragspartner dies wissenschaftlich billigt oder unterstützt;

f) die Anzahl oder das Volumen der von der kartenausgebenden Bank an die 1cs zurückbelasteten Beträge (Chargebacks) in einem Abrechnungsmonat ein Prozent (1 %) der Anzahl oder des Volumens der von dem Vertragspartner im vorangegangenen Abrechnungsmonat zur Zahlung eingereichten Transaktionen übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,00 Euro überschreitet; Sonderevereinbarungen für

Saisongeschäfte können getroffen werden;

g) der Vertragspartner am realen POS mindestens drei Transaktionen oder mehr als 400,00 Euro mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung einreicht oder das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten mindestens ein Prozent (1 %) des Transaktionsvolumens des Vertragspartners innerhalb eines Abrechnungsmonats ausmacht;

h) parallel zur Vertragsbeziehung mit der 1cs ein Akzeptanzvertrag zur Abwicklung von Geschäften mit Kreditkarten zwischen dem Vertragspartner und einem anderen Acquirer besteht;

i) ein begründeter Verdacht besteht, dass der Vertragspartner Transaktionen verschiedener Akzeptanzarten unter einer VU-Nummer abrechnet, z.B. E-Commerce-Transaktionen als reale POS-Transaktionen ausgibt, bzw. der Vertragspartner über diese Servicevereinbarung Transaktionsbeträge abrechnet, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden und sich trotz Aufforderung der 1cs weigert, die „Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte“ abzuschließen;

j) der Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Servicevereinbarung verstößt, z.B. seine Sorgfaltspflichten nachhaltig nicht erfüllt;

k) der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der 1cs trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist (z.B. weil er Lastschriften trotz SEPA-Mandat zurückgibt);

l) Mastercard Worldwide oder VISA Inc. oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von der 1cs schriftlich verlangt;

m) der Vertragspartner der Aufforderung der 1cs zur Umsetzung der unter Ziff. 17 genannten Sorgfaltspflichten und/oder Einhaltung von Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt;

n) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftsbuchungen (nach Ziff. 11) veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen;

o) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt;

p) der Vertragspartner seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung und Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Ziffer 15 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von der 1cs gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

q) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen;

r) der Vertragspartner der Aufforderung der 1cs zur Installation eines EMV-zertifizierten und kontaktfähigen POS-Gerätes nicht fristgerecht nachkommt;

s) der Vertragspartner der Aufforderung von der 1cs, sich innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den Vorgaben von PCI DSS zertifizieren zu lassen, nicht nachkommt;

t) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung oder für Rechnung Dritter einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrundeliegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgesamtstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind;

u) der Vertragspartner einer Entgeltanpassung der 1cs nach Ziffer 27 widersprochen hat und die 1cs dem Vertragspartner daraufhin offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelte zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragspartners anfallen, nicht ausreicht und der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung eines weiteren Anpassungsverlangens durch die 1cs einer Anpassung erneut widerspricht;

v) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von der 1cs abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen; oder

w) der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht.

**23.4.** Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die 1cs zur Kündigung berechtigen würde, kann die 1cs die Durchführung der Servicevereinbarung (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts aussetzen (Zahlungs- und Abrechnungssperre), soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist.

**23.5.** Bei Beendigung der Servicevereinbarung wird der Vertragspartner der 1cs unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Blankobelege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und unaufgefordert alle Hinweise auf die genannten Kreditkarten entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

**23.6.** Schuldet der Vertragspartner aufgrund einer von ihm zu vertretenden außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 23.3 Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die 1cs berechtigt, von ihm den Ersatz des entstandenen Schadens in pauschalierter Form zu verlangen. Als pauschalierter Schaden schuldet der Vertragspartner vom Tag der außerordentlichen Vertragsbeendigung an je Tag bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit bzw. je Tag bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit 60% des durchschnittlichen täglichen Serviceentgeltes der letzten sechs Kalendermonate; liegen zwischen Vertragsbeginn und außerordentlicher Vertragsbeendigung weniger als sechs Kalendermonate, so ist das durchschnittliche tägliche Serviceentgelt aus dem Zeitraum der tatsächlichen Vertragslaufzeit bis zur außerordentlichen Vertragsbeendigung zu ermitteln. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Statt bzw. zusätzlich zu der Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzanspruches ist die 1cs berechtigt, unter Anrechnung der etwa bereits geltend gemachten Schadenspauschale einen tatsächlich entstandenen, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 24. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils von der 1cs angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) und die die 1cs zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder der Vertragspartner ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Weitergabe durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes

dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Umgekehrt darf auch der Vertragspartner vertrauliche Informationen der 1cs, wozu auch der gesamte Inhalt dieses Vertrages gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der 1cs offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Die Wirksamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

## 25. Zutritt zu den Geschäftsräumen

Der Vertragspartner wird der 1cs auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren, um der 1cs die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

## 26. Ausschließlichkeit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz keine weiteren Akzeptanzverträge für Kreditkarten mit Dritten abzuschließen. Dies gilt auch für alle neuen Standorte und Filialen des Vertragspartners.

## 27. Änderungen der Bedingungen und Entgelte

**27.1.** Änderungen dieser Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kreditkarten oder einer eventuell bestehenden Zusatzvereinbarung sowie der nach Ziff. 13 vereinbarten Entgelte wird die 1cs dem Vertragspartner durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten. Die 1cs ist insbesondere berechtigt, das anzuwendende Disagio halbjährlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), erstmals sechs Monate nach Vertragsabschluss, durch einseitige Erklärung neu festzusetzen. Grundlage für die Neufestsetzung des Disagios sind insbesondere die Entwicklung der Umsatzgesamtsomme, der Transaktionsanzahl, des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, der Chargeback-Anzahl (Anzahl der Rückbelastungen von Transaktionen durch die kartenausgebende Bank) sowie sonstiger kostenrelevanter Umstände.

**27.2.** Die Zustimmung des Vertragspartners zu einer Änderung i.S.v. Ziff. 27.1 gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung (Widerspruch) nicht vor dem Zeitpunkt in Textform gegenüber der 1cs angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen oder Entgelte wirksam werden sollen.

**27.3.** Werden dem Vertragspartner Änderungen der Bedingungen sowie der nach Ziff. 13 vereinbarten Entgelte angeboten, ist er berechtigt, die Servicevereinbarung zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei zu kündigen.

**27.4.** Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur Kündigung wird die 1cs den Vertragspartner jeweils im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

## 28. Leistungen Dritter

**28.1.** Die 1cs ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Servicevereinbarung zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von dem Vertragspartner zu erbringenden Leistungen (z.B. Entgeltzahlungen, Rückvergütungen) Dritter (z.B. Processor) zu bedienen.

**28.2.** Insbesondere werden sämtliche zahlungsverkehrsrelevanten Tätigkeiten aus dieser Servicevereinbarung von der Volksbank in der Ortenau eG (im Folgenden „Bank“) ausgeführt. Die Bank unterhält für diese Tätigkeiten verschiedene Verrechnungskonten, die sie treuhänderisch führt. Über diese Verrechnungskonten werden sämtliche Zahlungsströme im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung, sowohl Transaktionsgutschriften als auch Rückbelastungen, direkt abgewickelt. Die Bank wird hierbei die aus dieser Servicevereinbarung entstehenden Entgelte, Gebühren u.Ä. verrechnen.

## 29. Haftung

**29.1.** Die 1cs haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitbarer, richtiger Daten im Rechenzentrum des Processors, nicht jedoch für richtige Dateneingaben, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen oder Datenträgern.

**29.2.** Die Haftung der 1cs, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die die 1cs oder ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, einschließlich des Processors, vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

**29.3.** Die 1cs haftet auch dann, wenn sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft das Leben, den Körper oder die Gesundheit des Vertragspartners oder einer Person verletzt haben, die in den Schutzbereich der Servicevereinbarung miteinbezogen ist.

**29.4.** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die 1cs nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 10.000,00 Euro je Schadenfall. Im Übrigen ist die Haftung gemäß § 675z BGB auf 12.500,00 Euro begrenzt.

**29.5.** Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände (1) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; oder (2) von der 1cs aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**29.6.** Der Vertragspartner haftet gegenüber der 1cs für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten oder aufgrund Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional-) Strafe von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation.

**29.7.** Der Vertragspartner kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

## 30. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

**30.1.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert der 1cs zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird die 1cs unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden

Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

**30.2.** Darüber hinaus muss der Vertragspartner, bei allen von ihm angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen, sämtliche nationalstaatlichen zwingende Verbote, Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, insbesondere bei einem Auslandsbezug zwingendes ausländisches Recht, beachten.

## 31. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen:

§ 675 d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248, §§ 3-9 EGBGB; Abs. 2 bis 4; § 675 f Abs. 4 Satz 2; § 675 g; § 675 h; § 675 p; § 675 w; § 675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen die 1cs nach den §§ 675 u bis 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang die 1cs hiervon unterrichtet hat.

## 32. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Offenburg. Diese Servicevereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

## 33. Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen, sofern nicht anderes festgelegt ist, der Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift, Zugang per Post oder Fax). Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## 34. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicevereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Servicevereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der/den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahekommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.